



Kanton Zürich  
Baudirektion

#### **Amt für Landschaft und Natur**

Fachstelle Naturschutz

Kontakt: Amt für Landschaft und Natur, Fachstelle Naturschutz, Walcheplatz 1, 8090 Zürich

Telefon +41 43 259 30 32, [www.zh.ch/naturschutz](http://www.zh.ch/naturschutz)

6. Mai 2025

1/5

# **Ökologischer Ersatz bei Konzessionserneuerungen an Stehgewässern**

**Merkblatt für Konzessionsinhaberinnen und -inhaber von Hafen-, Boots- und Badeanlagen sowie von weiteren Bauten und Anlagen auf Stehgewässern**

## **Warum muss für bestehende Anlagen ökologischer Ersatz geleistet werden?**

Anlagen auf Stehgewässern haben eine befristete Konzession. Bei Ablauf der Konzession ist eine Erneuerung möglich, ein Anspruch auf eine Konzessionserneuerung besteht jedoch nicht. Eine Erneuerung der Konzession verhindert, dass am Ort der Anlage wieder ein naturnahes Ufer entsteht. Der Fortbestand einer Anlage wird daher im Moment der Konzessionserneuerung aus naturschutzrechtlicher Sicht gleich betrachtet wie der Neubau einer Anlage, die einen schützenswerten Lebensraum beeinträchtigt. Für diese Beeinträchtigung des Uferbereiches ist ökologischer Ersatz erforderlich.

Wenn keine neue Konzession erteilt wird und die Konzession erlischt, hat die Konzessionärin oder der Konzessionär gemäss § 56 des Wasserwirtschaftsgesetzes (WWG) die festgelegten Massnahmen zu ergreifen, die für die Wiederherstellung eines natürlichen Gewässerzustands nötig sind. In der Regel enthält die Konzession deshalb Bestimmungen über den Rückbau der Baute oder Anlage bei Ablauf der Konzessionsdauer.

## **Auswirkungen der Anlage auf den Uferbereich und die Ufervegetation**

Hafen-, Boots- und Badeanlagen können sich auf Tiere und Pflanzen im Wasser in verschiedener Weise auswirken. Boote, Stege und überdachte bauliche Objekte können Wasserpflanzen beschatten und deshalb zu einer Veränderung oder einem Absterben der Unterwasservegetation führen. Der Bootsbetrieb kann durch die Aufwirbelungen die Vegetation am Seegrund beeinträchtigen und die Bewegungen im Wasser können zu Störungen von Wasservögeln und anderen Arten führen. Je nach Typ und Anordnung der Hafenmolen und anderer baulicher Hafenelemente können sich Wasserströmungen verändern sowie Schad- und Nährstoffe anreichern. Diese Störungen des natürlichen Zustandes führen zu einer Veränderung des Uferbereiches, der Flachwasserzone und der Ufervegetation. Die

Artenzusammensetzung kann eintöniger werden und die Bewuchsdichte der Wasserpflanzen kann abnehmen. Es ist auch möglich, dass eine Anlage zu einem verstärkten Wachstum bestimmter Pflanzenarten führt, insbesondere bei geschlossenen Hafenanlagen, wo sich Nährstoffe ansammeln. Dies ist vergleichbar mit einer stark gedüngten Wiese, die zwar üppig wächst, aber ökologisch nur noch einen geringen Wert hat.

## **Unterstützungsleistungen des Kantons**

Der Kanton steht im Prozess von der Planung bis zur Realisierung der Ersatzmassnahmen beratend zur Seite. Die Beratung reicht von der Beantwortung von allgemeinen Fragen zur Thematik bis hin zur Spiegelung konkreter Ersatzmassnahmen. Nach Möglichkeit bzw. je nach Wissensstand beim Kanton wird auf Synergien zwischen verschiedenen Projekten hingewiesen. Außerdem stellt der Kanton relevante Grundlagen wie das vorliegende Merkblatt oder die Methodik zur Bemessung und Umsetzung des Ersatzbedarfes zur Verfügung. Der Kanton ist auch bereit, den Aufbau einer Organisation für Pool-Lösungen aktiv zu unterstützen (vgl. unten).

## **Vorgehen und Verfahren für die Konzessionserneuerung**

Wir empfehlen, spätestens fünf Jahre vor Ablauf der Konzession mit der Planung der ökologischen Ersatzmassnahmen gemäss Art. 18 Abs. 1<sup>ter</sup> des Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) zu beginnen. Nehmen Sie frühzeitig Kontakt mit einem auf Gewässer spezialisierten Umweltbüro auf, welches Sie bei der Bestimmung des Ersatzbedarfs und der Planung der Ersatzmassnahmen unterstützen kann, und sprechen Sie die Planung mit der kantonalen Fachstelle Naturschutz ab. Gemäss aktueller Praxis wird ökologischer Ersatz, der bereits früher für die Anlage geleistet wurde, mitberücksichtigt.

Grundsätzlich ist es auch möglich, den Ersatzbedarf mehrerer Anlagen zusammenzufassen und im Sinne von Pool-Lösungen durch gemeinsame (grössere) Ersatzmassnahmen zu decken. Dadurch können ökonomisch und ökologisch sinnvolle Lösungen gefunden werden. Pool-Lösungen werden vom Kanton als sinnvoll und zweckdienlich beurteilt. Die zuständigen Ämter des Kantons sind auch bereit, den Aufbau einer solchen Organisation aktiv zu unterstützen.

### **Checkliste**

Die nachfolgend beschriebenen Schritte beziehen sich auf die Erarbeitung von Ersatzmassnahmen im Einzelfall. Im Grundsatz sind sie auch für Pool-Lösungen anzuwenden, können dabei aber etwas abweichen. Die einzelnen Schritte sind weiter unten genauer beschrieben.

- Externes Fachbüro in Gewässerökologie beauftragen
- Aufnahmen Unterwasservegetation (Ende Juni – Mitte September)
- Bemessung Ersatzbedarf

- Projektierung Ersatzmassnahme inkl.:
  - Geeigneter Standort und Zusicherung EigentümerIn
  - Festlegung ökologische Ziele (Ausgangszustand berücksichtigen)
  - Massnahmen
  - Unterhaltskonzept (Umfang in Absprache mit Fachstelle Naturschutz)
  - Erfolgskontrolle (Umfang in Absprache mit Fachstelle Naturschutz)
  - Absprache mit Fachstelle Naturschutz und Abteilung Wasserbau
- Bewilligungsverfahren
  - Einreichen Gesuch beim AWEL, Abteilung Wasserbau (Gesuch um Konzessionserneuerung, Umweltnotiz und bewilligungsfähiges Ersatzmassnahmenprojekt)
  - Bewilligung Ersatzmassnahmenprojekt und Erhalt neue Konzession
- Realisierung Ersatzmassnahme
- Abnahme durch Kanton
- Unterhalt und Erfolgskontrolle

### **Aufnahmen Unterwasservegetation und Bemessung Ersatzbedarf**

Die Auswirkungen der Anlage auf die Lebensräume, Flora und Fauna sind in einer Umweltnotiz aufzuzeigen. Die «Methode zur Bemessung und Umsetzung des Ersatzbedarfes bei Konzessionserneuerungen / Neukonzessionierungen von (Hafen-)Anlagen in Stillgewässern» (AquaPlus, 2021) bietet dafür ein praxiserprobtes Vorgehen an. Die Fachstelle Naturschutz empfiehlt und anerkennt die Verwendung dieser Methode. Die Methode wurde für Hafenanlagen konzipiert, lässt sich aber auch für andere Anlagen im See verwenden (Stege, Bootshäuser, Badeanstalten, kleine Anlagen, etc.).

Um den Ersatzbedarf zu bestimmen, wird die Artenzusammensetzung und die Bewuchsdichte der Unterwasservegetation im Bereich der bestehenden Anlage mit einem Referenzbereich verglichen. Als Grundlage dient eine Aufnahme der Unterwasservegetation in beiden Bereichen. Diese Aufnahmen können nur während der Vegetationszeit von Ende Juni bis Mitte September durchgeführt werden. Bestehende Aufnahmen aus früheren Untersuchungen können verwendet werden, wenn sie zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung noch aussagekräftig sind (in der Regel max. zehn Jahre alt).

Verweis: → *Methode AquaPlus 2021*

### **Projektierung Ersatzmassnahme**

Um die Beeinträchtigungen durch die konzessionierte Anlage zu ersetzen, sind angemessene ökologische Ersatzmassnahmen zu treffen. Dies können beispielsweise die Wiederherstellung der Wasserwechsel- und der Flachwasserzone oder die Förderung von Schilfröhricht in unbewachsenen Uferabschnitten sein.

Die Ersatzmassnahme ist im Uferbereich des beeinträchtigten Gewässers umzusetzen, bevorzugt in der Nähe der Anlage. Es ist möglich, den Ersatzbedarf mehrerer Anlagen zusammenzufassen und in einer gemeinsamen (grösseren) Ersatzmassnahme zu decken (Pool-Lösungen).

Verweis: → *Methode AquaPlus 2021 (Kapitel 5) und Handbuch für Ersatzmassnahmen*

### **Bewilligungsverfahren**

Spätestens zwei Jahre vor dem Auslaufen der Konzession sind das Gesuch für die Konzessionserneuerung, die Umweltnotiz und das bewilligungsfähige Bauprojekt für die Ersatzmassnahmen beim AWEL, Abteilung Wasserbau, einzureichen. Die Gesuche werden durch die kantonalen Fachstellen geprüft und je nach Grösse der Anlage oder des Ersatzmassnahmenprojektes öffentlich aufgelegt. Die Bewilligung der Ersatzmassnahme und die Konzession für den Fortbestand der Anlage (i.d.R. 15 Jahre) werden gleichzeitig erteilt.

### **Realisierung Ersatzmassnahme**

Die Umsetzung des Ersatzmassnahmenprojekts soll nach erhaltener Bewilligung durch ein Unternehmen erfolgen, das im naturnahen Wasserbau Erfahrung hat. Die Bauarbeiten sollen durch eine Fachperson im Bereich Gewässerökologie angeleitet werden.

### **Abnahme durch Kanton**

Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Ersatzmassnahmen durch die Fachstellen Naturschutz und die Abteilung Wasserbau abgenommen. Zum Zeitpunkt der Abnahme muss das Unterhaltskonzept vorliegen (inkl. Klärung der Verantwortlichkeiten, siehe unten). Mit der Abnahme wird die Anrechenbarkeit der Ersatzmassnahmen anerkannt.

### **Unterhalt und Erfolgskontrolle**

Der Unterhalt der Ersatzmassnahme wird in einem Unterhaltskonzept festgehalten. Die Verantwortung für den Unterhalt (inkl. Kosten) liegt bei der Konzessionsinhaberin / dem Konzessionsinhaber. Die Ersatzmassnahme ist so lange zu pflegen und deren ökologische Funktion zu erhalten, wie die Beeinträchtigung durch die konzessionierte Anlage besteht. Der Umfang der Erfolgskontrolle ist mit der Fachstelle Naturschutz abzusprechen.

## **Verzicht auf die Konzessionserneuerung**

Wird auf die Erneuerung der Konzession verzichtet, entfallen die ökologischen Ersatzmassnahmen. Der Rückbau der Anlagen und die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes sind in einem Bauprojekt zu beschreiben und als Gesuch beim AWEL, Abteilung Wasserbau einzureichen.

## **Weiterführende Unterlagen**

- Methode zur Bemessung und Umsetzung des Ersatzbedarfes bei Konzessionserneuerungen / Neukonzessionierungen von (Hafen-)Anlagen in Stillgewässern» (AquaPlus, 2021)
- Handbuch Seeuferaufwertungen (AquaPlus AG (2024). Entscheidungsfindung und Massnahmenkatalog bei kleinen Massnahmen)
- Arbeitshilfe Seeuferrevitalisierung (Iseli et al. (2020). Arbeitshilfe Seeuferrevitalisierung. Verein für Ingenieurbiologie VIB. Fachzeitschrift Ingenieurbiologie, Heft Nr. 1/2020, 30. Jahrgang, Mai 2020)

## Rechtliche Grundlagen

- [Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 \(NHG\), Art. 18, Abs. 1 – 1<sup>ter</sup>](#)
- [Kantonales Wasserwirtschaftsgesetz vom 2. Juni 1991 \(WWG\), §§ 36, 44, 50, 56, 75](#)
- [Kantonale Konzessionsverordnung zum Wasserwirtschaftsgesetz vom 21. Oktober 1992 \(KonzV WWG\), §§ 12, 13](#)